

# Fischerei-Pachtvertrag

für fließende und stehende nichtgeschlossene Gewässer  
gem. Art. 2 BayFig

zwischen

als Verpächter

(Name, Anschrift)

und

als Pächter (1)

(Name, Verein und Anschrift)

§ 1

## Gegenstand der Pacht:

Gegenstand der Pacht ist das Fischereirecht in

(Name des Baches, Flusses)

Dieses liegt in der (den) Gemeinde(n)

Flurstück-Nr.

Grenzen: Anfang

Ende:

Ungefähre Länge:

m. durchschn. Breite:

m, Tiefe

m

§ 2

## Pachtdauer:

Die Pacht läuft vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, das Pachtjahr vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(Fischereipachtverträge sind für mindestens 10 Jahre abzuschließen. Art. 25 Bayerisches Fischereigesetz (BayFIG).

Als Pachtjahr wird das Kalenderjahr empfohlen.

(1) nicht mehr als 3 Pächter

### § 3

**Pachtpreis:**

Der Pachtpreis beträgt jährlich EUR \_\_\_\_\_ ; in Worten \_\_\_\_\_  
Er ist jeweils am \_\_\_\_\_ fällig, erstmals am \_\_\_\_\_  
und in folgender Weise zu zahlen \_\_\_\_\_  
(bar, in Raten, durch Überweisung usw.)

Der Pächter kann gegen die Pachtpreisforderung nur Forderungen aufrechnen;

- a) die der Verpächter anerkannt hat,
- b) für die der Pächter mindestens vorläufig vollstreckbare Titel aufweisen kann.

Neben dem Pachtpreis sind die in § 4 aufgeführten Abgaben zu bezahlen.

### § 4

**Abgaben:**

Die auf dem Fischereirecht ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Verpächter. Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) und Familienausgleichskasse trägt der Pächter.

### § 5

**Gewährleistung:**

Der Verpächter leistet dafür Gewähr, dass andere als die nachgenannten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischerei des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht bestehen.

Es bestehen folgende Rechte: \_\_\_\_\_  
Erfährt der Pächter nach Vertragsabschluss, dass er außer diesen noch andere die Fischerei störende Berechtigungen bestehen, so kann der Pächter entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen oder den Pachtvertrag fristlos kündigen.

Tritt ohne Verschulden des Pächters eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei ein, z.B. durch Naturereignisse, Abwässer, Fischkrankheiten, Regulierung und Räumung, so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtpreises verlangen. Legt der Pächter infolge einer erheblichen Beeinträchtigung keinen Wert auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses, so kann er dieses zum Schlusse des Pachtjahres kündigen.

### § 6

**Pflege und Besetzung des Fischwassers:**

Der Pächter hat das Fischwasser pfleglich zu behandeln. Werden für das Fischwasser Erlaubnisscheine ausgestellt, sind Vorgaben der Genehmigungsbehörde einzuhalten.

## § 7

### **Ausübung der Fischerei:**

Der Verpächter verpflichtet sich, für die Dauer des Pachtvertrages sich jeder Art der Ausübung der Fischerei in dem verpachteten Gewässer zu enthalten und keine Berechtigungen, wie z.B. Erlaubnisscheine auszustellen.

Der Pächter hat die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, die Fischereierlaubnis Personen zu entziehen, die sich bei der Ausübung der Fischerei eines groben Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages schuldig gemacht haben.

## § 8

### **Erlaubnisscheine:**

Zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen. Der Verpächter erteilt hiermit seine Bewilligung zur Ausstellung der durch die Verwaltungsbehörde genehmigten Zahl.

## § 9

### **Unterpacht:**

Unterpacht ist nur mit Genehmigung des Verpächters und nur für das ganze Fischereirecht und für die volle restliche Pachtdauer zulässig. Der Pächter haftet dafür, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch vom Unterpächter eingehalten werden. (Ein Vertrag, durch welchen weitere Teilnehmer eintreten, bedarf der Schriftform, vergl. auch Schlussbemerkung).

## § 10

### **Fischwasserzusammenlegung:**

Wird das verpachtete Fischereirecht nach Art. 14 BayFiG in einen gemeinschaftlichen Fischereibetrieb einbezogen oder wird die Ausübung der Fischerei in dem verpachteten Fischereirecht nach Art. 17 BayFiG dem Inhaber eines angrenzenden, selbständigen Fischereibetriebes übertragen, so erlischt das Pachtverhältnis.

## § 11

### **Tod des Pächters:**

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen.

Bei Vertretungsberechtigten von Vereinen oder einer Mehrheit von Pächtern ist der Tod oder das sonstige Ausscheiden einer einzelnen Person ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis zum Verpächter.

Zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist jeweils nur einer der Erben des verstorbenen Pächters berechtigt. Falls der verstorbene Pächter ohne Erben ist oder keiner seiner Erben in das Pachtverhältnis eintreten will, so haben die übrigen Pächter das Recht, an dessen Stelle einen Ersatzmann aufzunehmen. Das gleiche gilt für das sonstige Ausscheiden eines Pächters.

§ 12

**Vorzeitige Kündigung:**

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis vorzeitig zu kündigen,

- a) wenn der Pächter die Nutzung des Fischwassers unbefugt einem Dritten überläßt,
- b) wenn der Pächter am Fischwasser oder Fischbestand Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen,
- c) wenn dem Pächter der amtliche Fischerschein verweigert oder entzogen wird,
- d) wenn der Pächter nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises oder einer Rate ganz oder teilweise länger als 1 Monat im Rückstand bleibt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn vor ihrem Eingang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

§ 13

**Verjährung bei Pachtende:**

Ansprüche des Verpächters wegen ungenügender Pflege des Fischwassers und Ansprüche des Pächters wegen des Ersatzes von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten.

Der Verjährung dieser Ansprüche beginnt beim Verpächter mit dem Zeitpunkt, zu dem er das Pachtobjekt zurückerhält, beim Pächter mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 14

**Weitere Vereinbarungen:**

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 15

**Gerichtsstand:**

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht  
als sachlich und örtlich zuständiges Gericht I. Instanz vereinbart.

§ 16

**Ausfertigung des Pachtvertrages:**

Der Verpächter und der Pächter erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der Verpächter hat eine weitere Ausfertigung

dem Landratsamt – Stadtverwaltung vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
, den

Der Pächter:

Der Verpächter:

Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Eine vom Verpächter und Pächter unterzeichnete Ausfertigung ist vom Verpächter binnen 8 Tagen nach dem Abschluß des Vertrages der Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Stadtverwaltung) vorzulegen, in deren Bereich das Fischwasser gelegen ist (Art. 27 BayFiG). Dies gilt entsprechend auch für Unterpachtverträge (Art. 28 BayFiG).

Die Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob der Pachtvertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht; ist dies der Fall, so ist zu seiner Gültigkeit nicht etwa eine Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

**2007/ Landesfischereiverband Bayern e.V.**